

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 27. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 21. Juni 2019 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 27. September 2019 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir stimmen der Vorlage zu, beantragen jedoch Art. 72 Abs. 1 E-StHG wie folgt zu ergänzen: "Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht."

Begründung: Wir begrüßen und unterstützen den Vorschlag des Bundesrats, die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuerdeklaration und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern sollen die Steuerpflichtigen zudem verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der **elektronischen Verfahren im Steuerbereich** nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

190927 el Einreichung StE VI-Stn FDK_DEF_D.docx

Bei den **Durchführungsbestimmungen** begrüßen wir die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir erneuern und bekräftigen aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten **Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren»** für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale (Steuer-)Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht (vgl. <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1). Ohne die beantragte Ergänzung von Art. 72 Abs. 1 E-StHG sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist nicht mehr explizit im Gesetz steht. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements. Die Verankerung der Frist ist notwendig. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre.

Abschliessend verweisen wir auf die in der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz enthaltenen Hinweise, namentlich auf die Angleichung der französischen Fassung von Art. 104a Abs. 2 E-DBG und von Art. 38a Abs. 2 E-StHG an die deutsche Fassung sowie die zusätzliche Aufhebung von Art. 72y und Art. 72z StHG.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Charles Juillard

Der Sekretär:

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Geschäftsstelle SIK